Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 49

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

welcher biese eingelaben werben, sich jum Zweck von Ausfünften, Mittheilungen von Erfahrungen, Bermittlung von bezüglichen Arbeiten u. f. w. mit bem "Bureau für Sprengtechnit, Mah-ler und Eschenbacher, in Wien, I Wall-fisch gasse Rr. 4" in Berbindung zu setzen.

Studie über die Tattit der Feldartillerie von A. v. Schell. 1. heft. Die Divisionsartillerie im Gefechte der Infanteriedivision. 2. heft. Die Feldartillerie im Gefechte des Armeecorps und größerer heerestheile. Berlin, 1877 und 1878. Berlag von A. Bath.

Sehr empfehlenswerthe, kurz gefaßte Behandlung ber Artillerietaktik. Charakterifirt sich durch die konsequente Durchführung des Prinzipes, daß ein harmonisches Zusammenwirken der verschiedenen Waffengattungen stattzufinden habe.

Z. B. C.

Eidgenoffenschaft.

Bunbesftabt. Reifeentich abigung fur bie eibgenöffifchen Truppen. Der Bunbeerath hat unterm 24. Det. folgente biegbezügliche Berordnung erlaffen:

- A. Einzeln reifende Militare und Detachemente unter 10 Mann.
- § 1. Gingeln reifende Militare und Detachemente unter 10 Mann, welche ale Gingelreifende gu behanteln find, erhalten folgende Bergutungen: a. Un Reifeenischacigung fur jeden vom Sauptort ber Wohngemeinbe auf ben Sammelplat, refp. Baffenplat unb in umgefehrter Richtung jurudgelegten Begfilometer: 1) Offigiere 10 Rp.; 2) Unteroffigiere, Solvaten und berechtigte Offigiere: bediente 5 Rp. ; 3) fur jedes berechtigte und mitgeführte Dienftpferd 10 Rp.; 4) Bereiter in ben Remontenbepote 10 Rp.; 5) Pferbewarter 5 Rp. b. Bei Benugung von Alpenftragen für tie Strede bes eigentlichen Alpenüberganges eine Bebirgegu= lage von 20 Rp. für jeden Wegfilometer, ohne Unterschied bee Grabes. c. Den Grabfoid und tie reglementarifden Berpflegunge= vergutungen fur Dann und Bferd fur ben Ginrudunge, refp. Entlaffungetag, berittene Offigiere überbieß tie Pferbeentichabigung und Bebientenvergutung. Es gilt bicfe Bestimmung auch fur tiefenigen Schulen, in welchen ein besonderer Schulfold bezahlt mirb.
- § 2. Die Reifewergutung wieb nach folgenben Grunbfagen berechnet: a. Fur bie Berechnungen ber filometrifchen Entfernungen vom hauptort ber Wohngemeinte auf ten Sammelplat. refp. Baffenplat, fowie ber filometrifden Reiferouten auf ben Alpenftragen ift ter vom Bundebrath genehmigte Diftanggeiger maggebent. b. Befindet fich ter hauptort ter Wohngemeinde bes Militare auf bem Diftanggeiger nicht verzeichnet, fo wird jeweilen tie Entfernung von erfterem Orte bis gu bem auf ber Reiferoute junachst gelegenen, im Diftangzeiger aufgenommenen Dite bingugerechnet. c. Mit Ausnahme ber in lit. e hienach vorgefchriebenen galle werten ben einzeln reifenben Milliare 1) Entfer: nungen bis ju 20 Rilometern nicht vergutet , 2) bei größern Reifen bie erften 20 Rilometer in Abzug gebracht. d. Diejenige Strede ber Bebirgeroute, welche in bie erften 20 Begfilometer fallt, wird bei ber Berechnung ber Bulage ebenfalls in Abjug gebracht. e. Die Reifeentschabigung wird fur bie gange gurudgelegte Wegftrede vom Sauptort ter Bohngemeinte bis zum Sammele, refp. Baffenplag bezahlt : 1) fur bie Dienftreifen ter Infpefioren und bie ftanbigen Inftruttoren, fowohl fur fich, als für bie berechtigten Pferbe und Bebienten; 2) ben Mitgliebern von Rommiffionen, welche ju militarifchen Zweden einberufen werben, infofern teren Reifen nicht auf Grund fpezieller Berorb. nungen und Erlaffe ober nach ber Reifeverordnung fur bie Abminiftrativcommiffionen bezahlt merben.

- § 3. Bu ter in § 1 lit. a und b und § 2 lit. e und d fefigesehten Reiseenischabtgung ift auch bie zur arzilichen Unterstuchung und Refrutirung einberusene, sowie die von einer Militarbehörte oder Militar-Amiestelle vor die Refurekommission gewiesene Mannschaft berechtigt. Gold und Berpflegung wird berselben nicht vergutet.
- § 4. Die Inspektoren beziehen außer ber Reiseentschäbigung für Mann, Bferb und Bebienten ben Golo ihres Grabes und bie Berpfligung für Mann und Aferd für bie Inspektionstage und je einen Reisetag für hin- und herreise, für lettere jedoch nur, wenn fie nicht auf bie Inspektionstage fallen.
- § 5. Die ftanbigen Inftruttoren erhalten außer ber kilometrissien Entschädigung fur Mann, Berb und Betienten eine Des placementsentschädigung von Fr. 5 für ihre Dienstreisen vom Sauptorte ber Wohngemeinbe auf ben Waffenplat ober von einem Waffenplat zum andern, welches auch die Entsernung sei. Für Reisen vom Waffenplat nach hause wird die Deplacementsentschädigung nicht bezahlt.
- § 6. Außerordentliche Inftruttoren beziehen außer ber Reifes entichatigung fur Mann, Pferd und Bedienten die ihnen burch eine spezielle Verordnung zugewiesenen Kompetenzen fur ben Einrudunges und Entlassungetag.
- § 7. Wenn Mitgliebern militarifder Rommissionen ble Reifes vergutungen nach ben Bestimmungen biefer Berordnung bezahlt werben, so erhalten sie außerbem entweber ben Solo ihres Grabes ober bie ihnen burch spezielle Berordnungen und Berfügungen zugewiesenen Kompetenzen für bie wirklichen Sigungetage und je einen Reisetag für bie hins und Rückeise, insofern die lettern nicht mit ben Sigungstagen zusammenfallen.

B. Detachemente über 10 Mann.

- § 8. Der Transport von Detachementen über 10 Mann geschieht mittelst Marichroute und wenn die Reise nicht zu Fuß angeordnet wird, mittelst Fahrqutscheinen. Diese Detachemente erhalten für jeden Reisetag Sold und Berpstegung. Wenn die Detachemente am Einrückungs, resp. Entlassungstag ihre Berspstegung nicht in natura beziehen, so wird ihnen dieselbe in Gelb vergütet.
 - C. Uebergangebestimmungen und Bollziehungeartifel.
- § 9. Bis Enbe 1878 refp. bis jum Erlag bes neuen Diftanzenzeigers werben bie Reisevergutungen ber einzeln reisenben Militars, mit Ausnahme ber Inspektoren, ber ftanbigen und außerordentlichen Instruktoren und Militarkommissionen noch nach ben Bestimmungen bes Art. 3 ber Berordnung betreffend Reise entschädigung für die eibg. Truppen vom 27. März 1876 bes rechnet.
- § 10. Durch gegenwärtige Berordnung werben alle mit bere felben in Biberfpruch flehenden Berordnungen und Beschluffe aufgehoben.

Bunbedftabt. (Enticheib betreffe Befangnif: ftrafc.) Gin Trainiefrut wurde von einem eitg. Rriegegerichte wegen Diebftable, auf welchem Berbrechen nach tantonalem Rriminalrecht Buchthausstrafe fieht, blos zu Befangniß (8 Monaten) verurtheilt. Die Regierung bes Beimathtantons bes Betreffenben, welche ben Strafvollzug anordnen foll, ftellte nun an ben b. Bunteerath bie Anfrage : ob ee ihr nicht gestattet fet, Dill. tarperfonen, welche wegen Berbrechen, bie nach fantonalem Recht mit Buchthaus bebrobt feien von ben elbg. Rriegegerichten blos mit Befangnig bestraft werben, fatt in ein Befangnig vielmehr in die fantonale Strafanftalt zu verfeten und gur Zwangsarbeit anzuhalten? Ge wird erwiedert, bas eingen. Militarftrafgefetbuch pom 27. Auguft 1851 unterfcheibe icharf gwifden Befangniß: und Buchthausftrafe. Bezüglich ber erfteren fpeciell fet bestimmt, bag ber Berluft ber Freiheit nicht burch anbere bem Befangenen augufugenbe Uebel erichwert werben burfe. Urt. 444 verpflichte jubem bie Rantone ausbrudlich, bie Berurtheilten in bie burch bas Urtheil bestimmte Strafanstalt aufzunehmen. Auf Grund biefer Besetvorschriften fonne ber Bundebrath bie nachgesuchte Bewilligung nicht ertheilen.

Sollte man fich einmal entichließen, eine eing. Strafanftalt gu errichten, fo murbe es gewiß nicht an Roftgangern fehlen , unb

manche Berhalinisse, welche zu Schwierigkeiten und Reklamationen Anlaß geben, wurben baburch biseitigt werben.

- (Schiefime fen.) Der Bundedrath hat in Berudfich: tigung ber f. 3. von verschiedenen freiwilligen Schiefvereinen geführten Klagen über bie vom Bunte gelieferte mangelhaft gefettete Munition , befchloffen , auf bas nachftjahrige Burget fur bie Fettung von 10 Millionen Batronen, die bochft mahricheinlich im Jahr 1879 vericoffen werben, einen Boften von 40000 Franten aufzunehmen, und zwar unter ber Rubrit "Unterftugung freiwilliger Schiegvereine", in ber Deinung, bag biefe ben groß: ten Theil bes genannten Quantums perbrauchen merben. Da bie frubere Fettung ber Batronen auf bie Dauer teine haltbare war, fo hatte laut "D. 3. Big." bie Rriegeverwaltung gefucht, für ben Rriegefall fowohl ale fur bie Friedensübungen biefem Uebelftanbe, ohne bie Rriegebeftanbe zu verminbern, in ber Beife abzuhellen, bağ bie Munition fur bie freiwilligen Schiefübungen aus den fantonalen Dagaginbestanben bezogen und ber Abgang burch frifche erfett murbe. Wenn auch auf biefe Beife teine altere ale breifahrige Munition in ben Depote verhanden mar, fo beobachtete man tod, bag namentlich ba, wo bie tantonalen Munitionsmagazine nicht gehörig etablirt waren, bie Fettung icon nach wenig Jahren litt, was ber Treffficherheit ichabete. Die Militarverwaltung ift bamit beschäftigt, eine Rettung ausfindig zu machen, bie allen Anforderungen entspricht , und ce ift Soffnung vorhanden, hierin ju einem befriedigenden Biele ju gelangen. Ingwijden muß aber an Schiefvereine zc. Munition alteren Datums abgegeben werben, welche, ba fie gum Fabrifpreis erlaffen wirb, nichts zu munichen übrig laffen follte. Deshalb muß fich bie gur Auffindung einer beffern Fettungemethobe ber Bund bas Opfer ber Reufettung ber alteren, jum Bertaufe beftimmten Munition auferlegen.

— (I. Divifion.) Die "Grengpoft" berichtet: Die I. Die vifion, teren Chef herr Geresole ift, wird ihre Manover in der Gegend zwischen Echallens und Poerdon im September bes nacheften Jahres abhalten; wenn die Nachricht richtig ift, so ift der ursprüngliche Gedanke, die Uebung nach bem Ballis und tem Oberland (Sanctsche Simmenthal) zu verlegen, aufgegeben worben.

- (Cavallerieverein ber Centralfdweig.) Am 11. November war im "Sirfden" in Munfter ber Cavalleries verein ber Centralfdweiz unter bem Prafibium bes Berrn Commantanten Feller verfammelt. Nach erfolgter Rechnungsabnahme wurde bie Frage einer Reduftion ber bernifden Schmabronen bistutirt, biefelbe jedoch folieglich gur nochmaligen Brufung an bas Romite gurudgewiesen und zwar auf Bunfch biefes lettern felbit. Auf Antrag bee Borftanbes murbe alebann befchloffen, für bas nachftjährige ichweizerische Rennen, bas befanntlich voraussichtlich in Bern flatifinden wird, einen Beitrag von 400 fr. ju geben und zwar mit bem Bunfche, es moge tiefe Gumme hauptfachlich fur Preife im Militarreiten ausgesett werben. Bir fugen bier gleich noch bei , bag auch ber bernifche Cavallerie. Offiziereverein 200 fr. an bas Rennen beigutragen beschloffen hatte, mit ber Direktion, bag biefelben ale Breife fur bas foge: nannte Offiziere-Jagtrennen ausgesett werben mochten. Es folgte alebann ein Borichlag bie herrn Rommantanten Feller über bie fahrenben Felbfuchen, bie fich bis jest, laut ben Mittheilungen bes Referenten, fowohl bei ber Infanterie, ale bei ber Artillerie fehr gut bewährt haben. Es fet mit ben Fahrtuchen möglich, bie Truppen viel foneller und auch beffer zu verforgen, ale mit ben bisberigen Rocheinrichtungen, wozu noch ber Bortheil einer namhaften nicht zu unterschapenben Solzersparnig tomme. Infolge biefes Referates murre befchloffen, bas Centraltomite bes fdweiz. Cavallerievereine zu beauftragen, eine Gingabe an bas eibg. Militorvepartement ju machen, in bem Ginne, bag nachftes Jahr bei verschiebenen Schwabronen bie fahrenben Felbfuchen einer Brufung unterzogen werben mochten.*) Auf ben Bortrag bes herrn Feller, ber von ber Berfammlung beftens verbantt

wurde , gelangte bie Frage ber Blibung von Reitvereinen gur Distuffion. Der 3med ber Bereine hatte barin gu befteben, baß bie Reitfunft von ben Cavalleriften auch außerhalb bes Dienftes mehr als bieber gepflegt murte. Es wurde einstimmig befchlof. fen, taf die Offiziere und Unteroffiziere bie Organisation folder Bereine an tie Sand ju nehmen und bis grubjahr 1879 burch: juführen haben. Den wurdigen Schluß ber Verhandlungen bil. beie bie Bewilligung eines Beitrages von 100 fr., ber ju einer Balfte ber Familie bes fel. Dberften Diebener gufallen, gur ans bern zur Mitbestreitung ber Roften eines Dentmals fur biefen um bas bernifche Militarmefen hochverbienten Dann verwendet werben foll. Die nämliche Gumme murbe auch vom bernifden Cavalleries Offiziereverein ju glitchen 3meden bewilligt. Daß Schließlich noch genugend Beit blieb, um in gemuthlicher Ramerabichaft ein autes Glas zu leeren und bas von Schluep mit üblicher Runftfertigfeit bereitete Dittagemahl einzunehmen, braucht taum gefagt zu werben. Um Bantette wechselten ernfte und beis tere Toafte mit ben gelungenen Bortragen ber Bledmufit von Munfter in reicher Folge mit einander ab, bis ber gurabahncholt leiber ju fruhe gum Auforuch mahnte.

- (orn. Oberftlieutenant Stahel,) Direftor bes etbgen. Laboratoriums in Thun, wird bie von ihm aus Gesunosheitstudfichten erbetene Entlassung aus dieser Stellung auf Ende Mat 1879 unter Berbanfung ber geleisteten Dienste bewilligt. Die Eitgenoffenschaft verllert baburch einen ausgezeichneten Dielitarbeamieten, ber in feinem Fach schwer zu ersehen fein burfte.

- (Eine nachgelaffene Schrift Ruftow's) ift unter bem Titel "Der Cafarismus" foeben zu bem Preis von 3 Fr. im Berlag von Cafar Schmidt in Burich erichtenen.

Angland.

Desterreich. (Die Felbsignalabtheilungen in Bosnien.) Ueber bie neu in unserer Armee eingeführte Inftitution ber Felbsignal-Abtheilungen erhalt bie "Grazer Tagespost" von einem Correspondenten aus Serajevo nachstehenbe interessante Mittheilungen:

"... 3ch hatte jungft Gelegenheit, eine folche Signalftation in Thatigkeit zu sehen, und zwar nordlich von Buffalo, welche Station die Kopfstation der Signalkettenlinie Serajevo-Narce-Brh und Glasinac (Romanja-Blanina) ift, woselbst die Brigade Oberst Lemaic sett der Necognoscirunge-Erpedition der sechsten Infanterie-Truppendivision am 2. September über Mofro vorgeschoben verblieb.

Der Signalapparat ift außerst finnreich conftruirt. Es werben burch ein breibares gleichschenkliges Dreies bie Symbole tes Alvhabets abgegeben, welches in Siffern ausgedrückt ist und zur Grundlage bas Bifferblatt einer Uhr hat. Ich lernte bie ganze Manipulation in ber halben Stunde Zeit, die ich auf Station verbrachte, und wurde von der Zwedmäßigkitt des Systems noch mehr überzeugt, als ber anwesende Leiter ber hiefigen Signal. Abtheilung, herr Oberlieutenant Friedrich Drachsl, mir in freundslichter Beise nahere Details darüber gab.

Der Stationeführer führt tas Depefchenprotocoll, bictirt leife bem Signalzeichengeber tie abzugebenben Symbole und ber Beob. achter beim Fernrohr=Stative, auf einem Belofeffel figend, burch einen Schirm vor ber Sonne geschubt, fagt jum 3mede ber Controlle laut bie fichtbaren Beichen von ber abnehmenden Wegenftation. Die nachfte Station ift auf bem neun Rilometer ente fernten Red-Brh etablirt. Bon bort geht bas Beichen mit Silfe einer zweiten Station am Res-Brh bis gur Entftation nach Blafinac (Dotro). Ich hatte Belegenheit, jugegen gu fein, als eine Anfrage mit 20 Worten burch eine Antwort mit 35 Worten von Motro - alfo auf eine Entfernung von 61/2 Begftunben im Bangen 13 Stunten - in faum 25 Minuten erlebigt murbe. Bet Racht fell bas Signalifiren noch einfacher fein und auf größere Entfernungen ale bei Tage gefcheben tonnen - bei Tag e ift bie mittlere Entfernung zweier Signalftationen 16, bei Racht 20 bis 24 Kilometer Luftlinie. Um ben Signal-Apparat bei Racht verwenden zu fonnen, werben blos bie Enden bes bei Tage permenteten Dreiede, von welchem ber Linwandubergug berabgenommen wirb, burch hangenbe Betroleumfadeln martirt. Bes

^{*)} Die Schwierigkeit ber Einführung ber Felbtuchen besieht nicht in ber Zwedmäßigkeit ihrer Konstruktion, sonbern in ber baburch bebingten Bermehrung bes Trains. D. R.